



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 12. Dezember 2023 beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“.**§ 1**

Das Gesetz über die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 27. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2015 (GVBl. LSA S. 564), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sie hat ihren Sitz in Sachsen-Anhalt und führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und dem Namen der Stiftung.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Satzung und die Satzungsänderungen sind von der Stiftungsbehörde zu genehmigen und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen. § 109 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Umwelt“ werden die Wörter „und Klima“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine Aufgabenwahrnehmung auf gesetzlicher Grundlage kann bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ebenfalls durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ausgestaltet werden, der die Aufgabenwahrnehmung konkret beschreibt und die Kostenerstattung festlegt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „Wahrnehmung“ wird das Wort „von“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Naturschutz“ wird durch die Wörter „Umwelt, Natur- und Klimaschutz“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Organe“ durch die Wörter „des Stiftungsrates“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung und ist auf fünf Jahre zu befristen. Die einmalige Verlängerung der Bestellung ist ohne erneute Ausschreibung zulässig. Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied im Stiftungsrat sein.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Beschluss über die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers, den Anstellungsvertrag und dessen Kündigung sowie die Vertretung des Geschäftsführers,“
 - bb) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
„7. Aufsicht und jährliche Entlastung des Geschäftsführers,“
 - dd) Nummer 9 wird Nummer 8.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. jeweils einer von jeder Fraktion des Landtages zu benennenden Person,“
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Ministeriums für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. einem Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums,“
- dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
„6. einem Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums und
7. einem vom Landkreistag zu benennenden Vertreter.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Förderbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die die Angabe „100000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Er vertritt den Stiftungsrat und die Stiftung gegenüber dem Geschäftsführer.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Amtszeit des Stiftungsrates beginnt und endet mit der Wahlperiode des Landtages. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu benennen.“
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Stiftungsbehörde übt die Rechtsaufsicht über die Stiftung aus.“
- h) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Stiftungsbehörde lädt zur Wahl der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 in den Stiftungsrat zu entsendenden Vertreter ein und führt die Wahl durch. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Monate vor der Wahl. Die Wahl kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geheimen Wahl im Rahmen einer Videoübertragung oder im Wege der Briefwahl durchgeführt werden, sofern keine eingeladene Naturschutzvereinigung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Einladung widerspricht.“
5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Geschäftsführer**

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere die
1. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
 2. Aufstellung des jährlichen Haushalts- und Finanzplanes,
 3. Bewilligung von Fördermaßnahmen,
 4. Personalhoheit über die Angestellten der Stiftung,
 5. allgemeine Geschäftsführung und
 6. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Stiftungsrat, der Fachaufsichtsbehörde und der Stiftungsbehörde rechenschafts- und auskunftspflichtig.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Vorstand“ wird durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „Die Satzung kann eine andere Stelle für die Prüfung bestimmen. In der Satzung werden der Inhalt, der Umfang und die Durchführung der Prüfung für die zur Prüfung bestimmte Stelle festgelegt. Diese Satzungsvorschrift bedarf der Zustimmung des für Umwelt, Natur- und Klimaschutz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof.“
7. Nach § 8 wird folgender § 8a angefügt:

**„§ 8a
Übergangsvorschriften**

(1) Mit Bestellung eines Geschäftsführers als Organ der Stiftung endet die Amtszeit des Vorstands der Stiftung. § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 8 und Abs. 7 Satz 1, § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung sind bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Bestellung auf den Vorstand und dessen Mitglieder sowie auf den Stiftungsrat anzuwenden.

(2) Soll der bisherige Geschäftsführer zum Organ der Stiftung bestellt werden, bedarf es keiner vorherigen öffentlichen Ausschreibung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Laut dem Koalitionsvertrag für das Land Sachsen-Anhalt 2021 bis 2026 sind zehn Jahre nach der ersten Übertragung von Flächen des Nationalen Naturerbes und des Grünen Bandes an die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt (SUNK) die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der SUNK anzupassen beziehungsweise zu aktualisieren. Dazu ist eine Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ (SUNK- Errichtungsgesetz) erforderlich. Dies soll mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wie folgt umgesetzt werden:

- Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt unterstützt die Stiftung das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium in seinen Aufgaben als Träger des Nationalen Naturmonuments. Damit fallen der Stiftung Aufgaben vergleichbar einer Schutzgebietsverwaltung für die Belange des Naturschutzes zu. Die vom Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt ohne Kostenregelung vorgegebene Aufgabenwahrnehmung der Schutzgebietsverwaltung wird durch eine entsprechende Ergänzung auch im SUNK-Errichtungsgesetz, welches bislang lediglich die vertragliche Wahrnehmung von Aufgaben des Landes regelt, abgebildet. Es wird bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eröffnet, der die Aufgabenwahrnehmung konkret beschreibt und die Kostenerstattung festlegt.

Um die Verwaltungs- und Arbeitsprozesse der Stiftung zu optimieren sollen zudem:

- der (Stiftungs-)Vorstand abgeschafft und der Geschäftsführer zum Organ erhoben,
- die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vereinfacht und
- die Regelungen zur Entsendung der Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen in den Stiftungsrat konkretisiert werden.

II. Voraussichtliche Kosten und Haushaltsauswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Nr. 1 a)

Die Änderung eröffnet der Stiftung eine größere Flexibilität, sofern aus wirtschaftlichen oder Aufgaben bezogenen Gründen ein Sitz in Magdeburg nicht mehr sinnvoll ist. Zurzeit ist in der Satzung - entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung - Magdeburg als Sitz festgelegt. Eine Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Das Dienstsiegel der Stiftung soll das Landeswappen enthalten. Das Dienstsiegel gibt den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert.

Nr. 1 b)

Der neue Satz 2 bestimmt, dass die Satzung und die Satzungsänderungen der Stiftung von der Stiftungsbehörde zu genehmigen und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen sind. Gesetzliche Regelungen für eine Pflicht zur Genehmigung und zur amtlichen Bekanntmachung fehlen bisher.

Mit der Gesetzesänderung im § 8 Abs. 2 wird die Möglichkeit für die SUNK vorgesehen, in der Satzung eine andere Stelle als den Landesrechnungshof für die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 109 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmen. Eine solche Satzungsvorschrift bedarf jedoch der Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof und geht insofern über das in § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Genehmigungserfordernis durch die Stiftungsbehörde hinaus. Aus diesem Grund ist im § 1 Abs. 3 die Aufnahme eines Hinweises auf § 109 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

Nr. 2 a)

Um das gesamte Aufgabenspektrum der Stiftung abzubilden, ist bei der Aufgabe der Förderung des Bewusstseins über Auswirkungen menschlichen Handelns unter § 2 Abs. 1 Satz 1 der Klimabereich ergänzt worden.

Nr. 2 b)

Bisher besteht die Möglichkeit, dass die Stiftung Aufgaben des Landes auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt, sofern durch das Land eine Kostenerstattung erfolgt und der Stiftungsrat dieser Aufgabenübertragung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 zustimmt. Für die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben wird die Möglichkeit der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Aufgabenwahrnehmung konkret beschreibt und die Kostenerstattung festlegt, ergänzt, um die Regelung des § 2 Abs. 4 in Einklang zu bringen mit der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Grünes Band-Gesetz-Sachsen-Anhalt vorge-

sehenen Unterstützung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums durch die Stiftung bei der Verwaltung des Nationalen Naturmonuments. Voraussetzung hierfür ist, dass die gesonderte Finanzierung der vom Land zusätzlich übernommenen Aufgaben gesichert ist, damit das Stiftungsvermögen unberührt bleibt und die Stiftung ihren Personal- und Sachmittelbedarf anpassen kann.

Mit der Formulierung „das für Umwelt, Natur- und Klimaschutz zuständige Ministerium“ erfolgt eine Vereinheitlichung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums innerhalb des Gesetzes.

Nr. 3)

Seit November 2018 hat der Vorstand, soweit zulässig, seine Aufgaben auf eine Geschäftsführung übertragen. Das Vorhandensein eines Vorstandes ist nicht (mehr) zwingend erforderlich. Mit Wegfall des Vorstandes wird der Geschäftsführer zum Organ erhoben. Seine Kontrolle obliegt dem Stiftungsrat. Damit werden Struktur und Leitung der Stiftung schlank und effektiver gestaltet.

Die Bestellung des Geschäftsführers wird zeitlich begrenzt. Zugleich wird geregelt, dass die einmalige Verlängerung der Bestellung ohne Ausschreibung möglich ist. Es wird zudem klar gestellt, dass der Geschäftsführer nicht gleichzeitig Mitglied im Stiftungsrat sein kann.

Nr. 4 a)

Ist eine Folgeänderung zu Nummer 3.

aa) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers einerseits sowie der Abschluss eines Anstellungsvertrages und dessen Kündigung andererseits stellen getrennte Rechtshandlungen dar. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers berühren ausschließlich dessen Stellung als Organ. Der Anstellungsvertrag, der bei Organmitgliedern juristischer Personen Dienstvertrag und kein Arbeitsvertrag ist, regelt die Rechtsverhältnisse zwischen Geschäftsführer und Stiftung wie zum Beispiel Entgelt, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsfristen, Verschwiegenheitspflichten. Da die Bestellung des Geschäftsführers zum Organ auf fünf Jahre zu befristen ist, wird auch der Abschluss des Anstellungsvertrages entsprechend zu befristen sein.

Für eine Kündigung des Anstellungsvertrages gilt nicht der allgemeine Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz, da der Geschäftsführer kein Arbeitnehmer ist.

Da die Geschäftsführung - anders als der bisherige Vorstand - als Einzelperson handelt, bedarf es einer Regelung zur Vertretung des Geschäftsführers. Der Stiftungsrat kann die Vertretung des Geschäftsführers insbesondere für bestimmte Rechtsgeschäfte mehreren Personen gemeinschaftlich übertragen.

bb) Stiftungsratssitzungen finden gemäß § 6 der Satzung der Stiftung mindestens zweimal jährlich statt. Zwar ist es demnach grundsätzlich möglich, dass der Stiftungsrat öfters tagt,

aufgrund des ehrenamtlichen Charakters der Tätigkeit der Stiftungsratsmitglieder und des Arbeitsaufwandes für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen hat sich dieser Rhythmus jedoch durchaus bewährt. Gleichwohl kann gerade bei der Arrondierung und dem Tausch von Flächen des Grünen Bandes die Arbeit der SUNK verzögert werden, weil Grundstücks- und Immobilienverfügungen nicht kurzfristig - ohne Stiftungsratsbeschluss - erfolgen können. Soweit der Stiftungsrat eine Beschränkung bei derartigen Verträgen für erforderlich hält, kann dies in der Satzung erfolgen. Das Erfordernis eines Stiftungsratsbeschlusses kann daher entfallen.

cc) Neben der bereits für den Vorstand vorgesehenen Entlastung, die nunmehr für den Geschäftsführer vorzunehmen ist, wird die Aufsicht durch den Stiftungsrat, die bisher in § 6 Abs. 1 Nr. 2 (für den Vorstand) geregelt war, nunmehr in § 6 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehen. Die Verwendung des Begriffs Aufsicht anstelle Kontrolle erscheint zeitgemäßer, soll aber keine inhaltliche Änderung darstellen.

Das Aufrücken der laufenden Nummer ist in Folge der Änderung aus Nr. 4a) bb) notwendig.

dd) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nr. 4a) bb).

Nr. 4b)

Die bisherige Formulierung lässt die Frage offen, ob die Fraktionen des Landtages Personen in den Stiftungsrat entsenden können, die nicht Mitglied der Fraktion sind. Mit der neuen Formulierung wird dies deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Für das Ministerium der Finanzen erfolgt ebenfalls eine Anpassung, die eine aufgabenbezogene Bestimmung der Zuständigkeit zulässt und sich nicht an der Bezeichnung des Ministeriums festmacht.

Mit der neuen Formulierung in § 6 Abs. 2 Nr. 5 und der Anfügung der Nr. 6 wird geregelt, dass sowohl das für Kultur als auch das für Bildung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt jeweils einen Vertreter in den Stiftungsrat entsenden können. Hintergrund dieser Änderung ist der Umstand, dass die Zuständigkeiten für Kultus und Kultur seit 2016 nicht mehr in einem Ministerium liegen.

Mit der Ergänzung der Nr. 7 in § 6 Abs. 2 ist es zukünftig auch der Landkreisebene möglich, einen Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden und damit die Zusammenarbeit mit der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz zu vertiefen. Auch wenn sich die Zusammensetzung des Stiftungsrates in den vergangenen Jahren bewährt hat, bestehen zwischen den Aufgaben der Stiftung und den Aufgaben der Landkreise vielfältige Bezüge im Natur- und Umweltschutz, die die Entsendung eines Vertreters durch den Landkreistag rechtfertigen.

Nr. 4c)

Die Bearbeitung von Förderangelegenheiten durch die SUNK umfasst im Vergleich zu ihren anderen Aufgaben nur einen kleinen Teil ihrer Aufgaben. Daher soll der Stiftung die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle des bisher durch § 6 Abs. 3 möglichen Förderbeirates einen Beirat einzurichten, der die SUNK hinsichtlich ihres gesamten Aufgabenspektrums beraten kann.

Nr. 4d)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung der Schreibweise einer Ziffer.

Nr. 4e)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3. Es muss insbesondere geregelt werden, wer die Stiftung gegenüber dem Geschäftsführer vertritt, da dieser sich nicht selber zum Geschäftsführer bestellen kann und nicht mit sich selbst den Anstellungsvertrag abschließen sollte. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrates gegenüber dem Geschäftsführer zählt zudem die Wahrnehmung der sonstigen dienstlichen Angelegenheiten, wie z. B. Urlaubsgewährung und Genehmigung von Dienstreisen.

Nr. 4f)

In § 6 werden die bisherigen Absätze 7 und 8 in ihrer Reihenfolge getauscht.

Mit der neuen Formulierung in § 6 Abs. 7 S. 2 rückt bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds das stellvertretende Stiftungsratsmitglied nicht automatisch auf, sondern es ist bei Bedarf möglich, direkt ein neues Stiftungsratsmitglied für die restliche Legislaturperiode zu benennen.

Nr. 4g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nr. 4f. Darüber hinaus sind die Aufgaben des Geschäftsführers vollständig in § 7 dargestellt.

Nr. 4h)

Es werden die Regelungen zur Entsendung der Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen in den Stiftungsrat ergänzt: Bisher sind 15 Naturschutzvereinigungen befugt, gemeinsam drei Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden. Jede der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, hat das Vorschlagsrecht für einen eigenen Kandidaten. Konkrete Regelungen zur Ausgestaltung des Auswahl- und Entscheidungsverfahrens existieren jedoch nicht. Zwar dürfen sich die Naturschutzvereinigungen selber Regelungen geben, die Praxis zeigt aber, dass in den meistens durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter betriebenen Naturschutzvereinigungen nicht ausreichend Kapazitäten für diese zusätzliche Aufgabe der Verfahrensabstimmung vorhanden sind. Daher erhält die Stiftungsbehörde die Befugnis, eine Wahl der Vertreter für die Naturschutzvereinigungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Stiftungsbehörde schlägt den anerkannten

Naturschutzvereinigungen bereits in der Einladung Wahldurchführungsregelungen vor, die dann vor der Wahl zu erörtern sind und der (mehrheitlichen) Zustimmung der teilnehmenden Naturschutzvereinigungen bedürfen.

Der Abhaltung einer Wahl im Rahmen einer Videoübertragung oder der Briefwahl kann widersprochen werden, da eine Videoübertragung oder eine Briefwahl den Teilnehmern nur eingeschränkt die Wahrnehmung des persönlichen Eindrucks ermöglicht. Das Gleiche gilt für Präsenzveranstaltungen, an denen einzelne Teilnehmer per Videoübertragung zugeschaltet werden sollen.

Der Stiftungsbehörde obliegt die Sicherstellung des Grundsatzes der geheimen Wahl (z. B. bei einer Videokonferenz über entsprechende Tools beziehungsweise Funktionen).

Nr. 5)

Sind Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 4.

Nr. 6)

Die Stiftung wird durch die Änderungen von haushaltsrechtlichen Bestimmungen und damit von Verwaltungsaufwand entlastet. Zurzeit muss aufgrund der Verweisung auf die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend dem Handelsgesetzbuch parallel eine kameralistische und eine kaufmännische Buchführung vorgehalten werden. Mit der Streichung der Bezugnahme auf das Handelsgesetzbuch gilt ausschließlich die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, die in ihren §§ 106 und 110 die Wahl einräumt, kameralistisch (Haushaltsplan) oder kaufmännisch (Wirtschaftsplan) Buch zu führen. Der Stiftung wird damit das Recht eingeräumt, nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten eine Buchführungsart auszuwählen.

Die Jahresrechnung der SUNK wird zurzeit verpflichtend vom Landesrechnungshof geprüft, die Satzung kann aber eine andere Stelle für die Prüfung bestimmen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stiftung sich zukünftig eventuell für die kaufmännische Buchführung entscheidet und die Prüfung eines Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen soll. Die Satzungsvorschrift über die Bestimmung der für die Prüfung zuständigen Stelle sowie den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung bedarf gemäß § 109 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt der Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof.

Nr. 7)

Die Fortdauer der Amtszeit des Vorstandes ist bis zur Bestellung eines Geschäftsführers als Organ der Stiftung erforderlich, um die gesetzliche Vertretung und die Aufgabenwahrnehmung der Stiftung abzusichern. Zudem wird für den Stiftungsrat die erforderliche Befugnis

vorgesehen, für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen, weiterhin die Kontrolle über den Vorstand auszuüben, über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und Auskunfts- und Vorlagerechte geltend zu machen.

Die Möglichkeit, den bisherigen Geschäftsführer, der Arbeitnehmer ist und keine Organstellung innehat, ohne vorherige öffentliche Ausschreibung zum Organ der Stiftung zu bestellen, hat den Hintergrund, dass der Stiftungsrat bereits in der Lage war, dessen Eignung und Befähigung festzustellen sowie ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Der Aufwand für Ausschreibung und Auswahl sowie der erneute Aufbau eines Vertrauensverhältnisses kann dem Stiftungsrat erspart werden.

Zu § 2:

Regelt das Inkrafttreten.